

Entwurf

einer

Adresse des constitutionellen Clubs an die Preussische National-Versammlung.

Hohe Versammlung.

Der constitutionelle Club hat sich schon vor einigen Tagen erlaubt, eine hohe Versammlung willkommen zu heißen und zugleich auf die zahlreichen und ernstlichen Bedenken hinzuweisen, welche der Verfassungsentwurf der Regierung in seiner Mitte hervorgerufen hat.

Nachdem wir aber denselben einer ins Einzelne gehenden Prüfung unterworfen haben, sind wir zu der Ueberzeugung gelangt:

daß durch eine bloße Aenderung selbst der wesentlichsten Bestimmungen des Entwurfs ein unseres Volkes würdiges Verfassungswerk nicht geschaffen werden kann,

daß daher die Vorlage der Regierung ohne Weiteres zu verwerfen ist und

daß Eine hohe Versammlung einen aus ihrer eigenen Mitte hervorgegangenen Entwurf ihren Beratungen wird zu Grunde legen müssen.

Diese unsere Ueberzeugung stützt sich hauptsächlich auf Folgendes:

Die hohe Versammlung, deren Aufgabe die Gründung unserer Verfassung ist, verdankt ihre Existenz einer Revolution, einer Erhebung unseres Volkes, durch die es sich die Anerkennung seiner Souveränität erkämpft hat. Das Königthum ist von dieser Revolution anerkannt, aber es besteht eben darum von jetzt an nur kraft dieser Anerkennung; es ist nicht mehr ein Königthum von Gottes Gnaden, es ist ein Element des souveränen Volkswillens. Diese Thatsache verleugnet der Entwurf. An das jenseits der Revolution liegende Patent vom 18ten März anknüpfend giebt er sich für einen königlichen Erlass, für welchen die Zustimmung der Landesvertretung gefordert und gewährt worden sei. So trägt er eine Unwahrheit an seiner Stirn und nimmt einen Standpunkt ein, von dem aus alle dem Volke gewährten Rechte als Gnadengeschenke der Krone erscheinen, da doch im Gegentheil die Rechte der Krone selbst erst durch die Verfassung und nur innerhalb derselben Geltung und Anerkennung finden sollen.

Der unwahre Grundsatz, der so an die Spitze des ganzen Entwurfs gestellt ist, läßt sich nicht dadurch beseitigen, daß man die Worte der Einleitung verwirft: nur zu sehr durchziehen seine Consequenzen das Ganze. Wir heben Einzelnes hervor.

„Die Kammern, die Beamten, das Heer haben dem Könige und der Verfassung Treue zu schwören“ im Widerspruche mit den durch die Revolution zur Geltung gekommenen staatsrechtlichen Begriffen, welche nur einen König in der Verfassung und durch dieselbe kennen. — Die sicherste Gewähr einer freien Verfassung ist das Recht Aller, die Waffen zu tragen und zum Schutze der allgemeinen Freiheit zu gebrauchen. Dieses Recht hat sich

unser Volk in der Nacht des 18. März erkämpft; es ist die unmittelbarste Errungenschaft unserer Revolution. Dieses Recht mußte vor allen durch die Verfassung sanctionirt werden. Der Entwurf übergeht es und kennt nur die dürre Bestimmung der allgemeinen Wehrpflicht, wie sie längst in Geltung war; ja, er faßt sogar diese Wehrpflicht so sehr im Sinne des alten Systems auf, daß er, statt die unselige Scheidewand hinwegzuräumen, welche bis jetzt das Heer vom Volke trennte, dieselbe befestigt, indem er das erstere von der Ausübung wesentlicher staatsbürgerlicher Rechte ausschließt.

Wir übergeben andere kaum minder wichtige und den Grundfehler des Prinzips nicht minder deutlich verathende Bestimmungen, wir berühren nur den Paragraphen, durch welchen die Einkünfte des Kronfideicommissfonds von den Staatseinnahmen getrennt und der Verfügung der Kammern entzogen bleiben, während doch die Krone durch eine von der Volksvertretung festzustellende Civilliste zu dotiren ist.

Nur die inhaltsschwerste aller fehlerhaften Consequenzen eines fehlerhaften Grundsatzes heben wir noch besonders hervor. Wir meinen die Organisation der Staatsgewalten nach ihrer Zusammensetzung und nach dem Umfang und der gegenseitigen Begrenzung ihrer Rechtssphären.

„Alle Gewalten gehen vom Volke aus“ — diesem Gedanken, wie er in Worten keine Anerkennung gefunden hat, ist durch die That direct widersprochen worden. Ihm widerspricht nicht das Zweikammersystem an sich, so zweifelhaft auch seine Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit erscheint, wohl aber eine erste Kammer, in der sich die Privilegien der Geburt und des Besitzes die Hand reichen. Wahrlich, wenn es wahr wäre, daß nur vermittelt einer solchen Kammer das Königthum erhalten werden könnte, so wäre damit dem Königthum selbst das Urtheil gesprochen. Wir unsrerseits halten ein Zweikammersystem nur in dem Sinne für zulässig, daß beide Kammern der volle und ungetrübte Ausdruck des Volkswillens sind, daß beide aus der Wahl des Volkes hervorgehen und nur verschiedene Instanzen für die Vertretung der Volksinteressen bilden, endlich daß sie in ein Verhältniß zu einander gestellt werden, in welchem der Widerstreit der Meinung seine schließliche Lösung und nicht durch ein gegenseitiges absolutes Veto seine Verewigung findet.

Eben so wenig, wie einer ersten Kammer, können wir der Krone das absolute Veto zugestehen. Dieses wäre nur dann gerechtfertigt, wenn derselben überhaupt fernerhin eine Macht gegenüber dem Volke beizubringen könnte, wenn sie in Zukunft etwas anders sein könnte, als der vom Volke frei gewollte und gesetzte Ausdruck

seiner eigenen Souveränität. Soll sie wirklich hinfort diese Bedeutung haben, so kann sie mit keinem andern Veto ausgestattet sein, als mit einem suspensiven, d. h. nicht mit der zermalmenden Gewalt, den Willen des Volkes zu vernichten, wohl aber mit der wohlthätigen Kraft, seine Läuterung zu veranlassen.

Wir verzichten darauf, mit derselben Ausführlichkeit den Verfassungsentwurf von den übrigen Gesichtspunkten aus zu beleuchten, unter denen er gleich verwerflich erscheint, und deuten nur noch drei Hauptmomente an.

1. Es fehlt dem Verfassungs-Entwurfe durchaus an der nöthigen Vollständigkeit und Bestimmtheit. Namentlich sind beinahe alle Bestimmungen, durch die der constitutionelle Formalismus erst Inhalt und Leben gewinnt, wo nicht ganz übergangen, so doch besonderen Gesetzen vorbehalten, somit in eine ungewisse Zukunft hinausgeschoben und für immer des heiligenden Charakters grundgesetzlicher Normen beraubt. Wir zählen hieher die Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts, über die Garantien für die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung, über Lehr- und Pressfreiheit, Versammlungsrecht, Wehrpflicht, Schwurgerichte, Verantwortlichkeit der Minister und vor allen die Lebensfrage des Repräsentativsystems, das Wahlgesetz.

Wenn auch die Normirung dieser Verhältnisse im Einzelnen mit Recht einer besonderen Gesetzgebung vorbehalten bleibt, so ist es doch unerlässlich, daß die Grundsätze für dieselbe durch die Verfassung festgestellt werden, um so unerlässlicher, als durch die geforderte Uebereinstimmung der drei gesetzgebenden Gewalten die Möglichkeit gegeben ist, den Erlaß jener neuen Gesetze auf lange Zeit zu verhindern und veraltete Rechtszustände in's Ungewisse hinein fortzuauern zu lassen.

Es scheint dieses so einleuchtend, daß wir die Verfasser des Entwurfs, wenn wir nicht schwererem Verdachte Raum geben wollen, einer unverzeihlichen Flüchtigkeit anzuklagen haben.

2. Preußen besitzt in den Institutionen, die wir der Zeit des Stein und Hardenberg verdanken, Grundlagen für ein freies Volksleben, um welche die freiesten Völker der Welt uns beneiden können. Daß man auf diesen Grundlagen nicht weiter bauete, daß man von den großen Principien jener Jahre abwich — darin lag die Ursache der Revolution. Die Wirkung der Revolution mußte sein eine Rückkehr zu diesen Grundsätzen, ein Wiederanknüpfen an das damals unvollendet Gelassene, ein Beseitigen der Entstellungen, die sich die Kleinlichkeit und Halbheit späterer Gesetzgeber erlaubt hat, eine Erweiterung endlich jener Grundlagen selbst im Geiste unserer Zeit. In diesem Sinne revidire man die Städteordnung, man stelle ihr eine gleich liberale Landgemeindeordnung zur Seite; in diesem Sinne schaffe man die Kreis- und Provinzialverfassung um; man vollende durch eine wahrhaft volkshümliche Vertretung der Nation den von unten her

aufgeführten Bau; dann wird man eine Verfassung schaffen, durch welche die Verheißung der breitesten Grundlage eine Wahrheit wird, eine Verfassung, unseren Zuständen angepaßt, aus dem ureigenen Geiste unserer Nation hervorgewachsen, von der Wurzel bis zum Wipfel vom Hauche der Freiheit durchweht. Eine solche Verfassung wird beinahe in allen Stücken das Gegentheil sein der von der Regierung vorgeschlagenen, welche ihrem Wesen nach eine Nachahmung, zum Theil eine Entstellung verschiedener, zu andern Zeiten, bei andern Nationen, unter andern Verhältnissen gewordener Verfassungen, in nichts auf die Besonderheit unsers preussischen Staats eingeht und fast gar nicht über einen leeren Schematismus constitutioneller Formen hinauskommt.

3. Die Wahrheit, daß der Staat nicht eine bloße Rechtsanstalt sein soll, daß vielmehr die Sorge für die leibliche Wohlfahrt, für die geistige und sittliche Fortbildung der Staatsangehörigen recht eigentlich Sache des Staates selber, ja daß sie der Hauptinhalt seiner Aufgabe ist — diese Wahrheit, welche theoretisch längst erkannt, ihre practische Bedeutung durch die Umwälzungen dieses Jahres auch den blödesten Sinnen kund gethan hat, ist ohne allen Einfluß auf den Verfassungsentwurf der Regierung gewesen. Wir wissen wohl, daß in diesem Sinne weniger durch die Formen der Verfassung, als durch die unausgesetzte Thätigkeit der verfassungsmäßigen Gewalten zu wirken ist. Aber nichts desto weniger verlangen wir, daß die Sorge für die gewerblichen Verhältnisse, daß die gesetzliche Regelung der Beziehungen zwischen Capital und Arbeit, daß die Organisation der Arbeit in sich grundgesetzlich als Pflicht des Staates anerkannt werde; wir verlangen, daß nicht Institutionen geschaffen werden, welche, statt den immer bedrohlicher werdenden Gefahren unserer socialen Zustände entgegenzuarbeiten, dieselben vermehren und ihre Beseitigung unmöglich machen; wir verlangen endlich, daß nicht, wie es in dem Entwurfe geschieht, die Freiheit des Unterrichts als Prinzip hingestellt, vielmehr die Verpflichtung des Staates ausgesprochen werde, in der ausgedehntesten Weise die Mittel der Erziehung und des Unterrichts darzubieten und Allen zugänglich zu machen. Wir verlangen dies Alles, weil es nur so gelingen kann, das Proletariat, diese beständige Quelle der Gefahren und der Unruhe gründlich zu beseitigen und einem gesellschaftlichen Zustande ein Ende zu machen, der den Grundsätzen echter Humanität direkt zuwider läuft.

Soviel glaubten wir zur Begründung der Ueberzeugung sagen zu müssen, daß die Entschlüsse der hohen Versammlung, wenn sie uns Allen zum Heile reichen sollen, einer völlig andern Grundlage bedürfen, als die in dem Regierungsentwurfe gegebene ist.

Daß Eine hohe Versammlung diese Ueberzeugung zu der ihrigen machen werde, dürfen wir vielleicht um so eher hoffen, als in ihrer Mitte selbst schon Anträge in demselben Sinne gestellt worden sind.

Berlin, 31. Mai 1848.